

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 108

An das
BM für Unterricht
und KunstMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESZENTWURF	
Zl.	1776 -GE/19 12
Datum: 6. NOV. 1992	
12. Nov. 1992	
Verteilt	

H. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

WissB 107/92/MagFI/SITel 501 06/ 4076

29.10.92

Fax 502 06/ 261

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird; EWR-Rechtsanpassung

Gegen den uns übermittelten Gesetzentwurf, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wobei insbesondere die derzeitige Bevorzugung österreichischer Staatsbürger gegenüber Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedsstaates beseitigt werden soll, erheben wir keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings glauben wir, daß die im § 1 Abs 7 Z 1 des Entwurfes vorgesehene Formulierung zu restriktiv ist. In dieser Bestimmung ist nämlich lediglich eine Gleichstellung von Arbeitnehmern, die einen Wohnsitz in Österreich haben und Staatsbürger von EWR-Mitgliedsstaaten sind, sowie deren Kindern mit österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz vorgesehen. Wir glauben, daß hier auch Arbeitgeber, die in Österreich einen Betrieb haben, - sowie deren Kinder - mitberücksichtigt werden müßten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:


Leopold Maderthaner


Dr Günter Stummvoll